

Arbeitskreis der Naturschutzverbände im Landkreis Harburg

An den

Landkreis Harburg

Kreisentwicklung / Wirtschaftsförderung / Mobilität

Schlossplatz 6

21423 Winsen (Luhe)

per mail: raumordnung@lkharburg.de

21.03.2025

Betr.: **Stellungnahme zum ausliegenden Entwurf der Satzung von TP WEN 202X und der 2. Änd. des RROP 2025, zum Entwurf der Begründungen und zum Entwurf des Umweltberichts**

Sehr geehrter Herr Rempe,

Im Folgenden geben die in einem Arbeitskreis zusammengeschlossenen Naturschutzverbände

- BUND Regionalverband Elbe-Heide,
- NABU Winsen,
- NABU Buchholz,
- NABU Hanstedt-Salzhausen,
- Arbeitskreis Naturschutz in der Samtgemeinde Tostedt,
- NaturFreunde Nordheide und
- Naturschutzverband Lüneburger Heide e.V.

zum Änderungsentwurf des RROP eine gemeinsame Stellungnahme ab. Diese bezieht sich auf übergeordnete Themen, nicht jedoch auf einzelne Vorrangflächen. Kommentare zu den im Entwurf ausgewiesenen Vorrangflächen werden von den Verbänden einzeln vorbereitet und gehen Ihnen in getrennter Post zu.

Stellungnahme zum ausliegenden Entwurf der Satzung von TP WEN 202X und der 2. Änd. des RROP 2025, zum Entwurf der Begründung und zum Entwurf des Umweltberichts

Vorbemerkung

Die Naturschutzverbände unterstützen die folgenden grundlegenden Aussagen:

- I. Die ökologische Transformation unserer Gesellschaft ist ebenso dringlich wie unumgänglich. Dazu gehört, zum einen die Reduktion der Treibhausgasemissionen auf Null bis 2045, gemäß dem deutschen Klimaschutzgesetz von Juli 2024. Dazu gehört zum anderen aber auch die Bewahrung der biologischen Vielfalt, deren anhaltender globaler Schwund aufgrund seiner Dimensionen bereits jetzt als 6. Massenaussterben der Erdgeschichte gilt.
- II. Um die ökologische Transformation auf dem Gebiet des Klimaschutzes voranzubringen, braucht es einen massiven Ausbau von Wind- und Solarenergie. Zugleich aber muss der Verlust der Biodiversität aufgehalten werden – nicht zuletzt, weil intakte Ökosysteme wie Wälder, Moore und Flussauen effektive CO₂-Speicher und Puffer gegen die Folgen der Klimaveränderung sind. Diese Ökosysteme zu bewahren und wiederzubeleben, schreibt auch die 2024 verabschiedete EU-Renaturierungsverordnung vor.

Zurzeit schreitet der Naturverlust jedoch noch fast ungebremst voran; in Niedersachsen sind 88 Prozent aller als schutzwürdig eingestuft Biotope – von Wäldern über Moore und Feuchtgrünland bis zu Magerrasen – mehr oder weniger stark gefährdet oder bereits völlig zerstört worden.¹
- III. Aus alldem ergibt sich, dass der Ausbau der Erneuerbaren Energien naturverträglich erfolgen muss. Schäden an Landschaft und Lebewesen sind weitestmöglich zu vermeiden und dort, wo sie unumgänglich sind, durch ortsnahe Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren.

Wir sind uns bewusst, dass der Landkreis bei der Umsetzung der Energiewende vor einer schwierigen Aufgabe steht: einerseits die gesetzlich festgelegten Flächenvorgaben für den Windkraftausbau zu erfüllen, andererseits die knappen Freiräume einer dichtbesiedelten Region zu bewahren.

Wir erkennen an, dass der vorliegende Entwurf zur Änderung des RROP das Thema Natur- und Landschaftsschutz berücksichtigt – etwa durch die Ziele, Laub- und Mischwälder sowie alte Waldstandorte ebenso von Windkraft-Planungen freizuhalten wie ökologisch hochwertige Offenlandflächen und landesweit bedeutsame Brut- und Gastvogellebensräume.

Wir stellen jedoch auch fest, dass der RROP-Entwurf dort, wo es um verbindliche Vorgaben zum Schutz von Natur und Landschaft geht, häufig vage bleibt, Widersprüche und auch sachliche Fehler aufweist. Das gilt für das Gesamtdokument des Entwurfs wie für den Umweltbericht.

¹ Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen des NLWKN, 2/2024

Wir gehen zunächst auf folgende fünf Themen ein: Vorgehensweise, Datenbasis für die Flächenauswahl, Regelungen zum Artenschutz, Kompensation und Einbeziehung von Wäldern. Anschließend kommentieren wir einige Passagen des Umweltberichts im Detail.

1. Zur Vorgehensweise

Im Gesamtdokument stellt der Landkreis die Vorgehensweise zur Ausweisung der Vorrangflächen Windenergie und die dazu verwendete Datengrundlage dar. Aus unserer Sicht nehmen wir zu der Vorgehensweise wie folgt Stellung:

- (1) Wir betrachten den Ausschluss aller Flächen als sachgerecht, die als Naturschutzgebiet (NSG), FFH-Gebiet, Vogelschutzgebiet, Flächen des Biotopverbunds und Vorranggebiete Wald gemäß des LROP 2022, historisch alte Waldstandorte, Waldschutzgebiete, Laub- und Mischwald > 1 ha Fläche, landesweit bedeutsame Brut- und Gastvogellebensräume oder Ränder von Fließgewässern mit Überschwemmungsgebieten ausgewiesen oder aktenkundig sind. Wir weisen jedoch darauf, hin, dass die Datenbasis für die Ausweisung bzw. den Ausschluss teilweise fragwürdig oder unvollständig ist (siehe unten).
- (2) Auch den zusätzlichen Ausschluss von Flächen im Nahbereich von NSG und FFH-Gebieten aufgrund des Vorkommens windkraftsensibler Arten (nach §45b BNatSchG) über eine Einzelfallprüfung erachten wir als absolut notwendig.
- (3) Wir bedauern, dass die Landschaftsschutzgebiete nicht zu den Ausschlussflächen gezählt werden. Laut §26 BNatSchG dienen diese Gebiete ja nicht nur dem Schutz des Landschaftsbildes „wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung“, sondern auch „zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten“. Dass das Windenergieflächenbedarfsgesetz von 2022 (WindBG) Landschaftsschutzgebiete für Windkraftplanung geöffnet hat, scheint uns grundsätzlich nicht vereinbar mit den speziellen, in § 26, Satz 1-3 BNatSchG festgelegten Schutzzielen dieser Gebiete zu sein.
- (4) Wir verstehen nicht, warum die Ergebnisse der landesweiten Biotopkartierung 1984 – 2004, 2. Durchgang², nicht als Fachplan mit genutzt wurden. Denn diese Kartierungen kennzeichnen im Maßstab 1:50.000 Flächen „mit landesweiter Bedeutung für den Arten- und Ökosystemschutz sowie den Schutz erdgeschichtlicher Landschaftsformen, die zum Zeitpunkt der Kartierung aus Sicht der Fachbehörde für Naturschutz schutzwürdig waren“. Darin dargestellt sind nicht nur Flächen, die aktuell als NSG gesichert sind, sondern auch solche, die aufgrund ihrer Biotope gleichwertig, aber ohne rechtlichen Schutz sind. Soweit diese hoch wertvollen Bereiche innerhalb der Vorrangflächen liegen, merken die Verbände dies bei ihrer Einzelflächenanalyse an.

² https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/umweltkarten/?lang=de&topic=Natur&bgLayer=Topographie-Grau&layers=LandesweiteBiotopkartierung1984_2004&E=485440.96&N=5818502.95&zoom=3.1099999999999999

- (5) Als ein Ausschlusskriterium sind Flächen des Biotopverbunds festgelegt, soweit sie im Niedersächsischen Landschaftsprogramm ausgewiesen sind, nicht jedoch Flächen des „weitergehenden Biotopverbunds des Landkreises Harburg“ (Gesamtdokument S.33). Der Landkreis argumentiert, dass diese Flächen insbesondere bodengebundenen Arten Aufenthalts- und Wanderkorridore bieten und daher durch den Betrieb von WEA nicht beeinträchtigt werden, weshalb eine Berücksichtigung als Ausschlussfläche nicht sachgerecht wäre. Dieser Argumentation können wir nur eingeschränkt folgen: An Nagetieren reiche Flächen sind attraktiv für Greifvögel und Eulen; Gehölzreihen werden von Fledermäusen bevorzugt als Leitlinien genutzt. Außerdem erinnern wir daran, dass die im Niedersächsischen Weg beschlossene Ausweisung von Strukturen des Biotopverbunds im Landkreis Harburg entgegen der gesetzlichen Festlegung bisher nicht erfolgt ist. **Im Zuge der Zulassungsverfahren von WEA sollten daher vorrangig die biotopverbindenden Strukturen zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft genutzt werden.**

2. Datenbasis

Durch das WindBG wurde ein wesentlicher Verfahrensschritt in Windkraftplanungen abgeschafft: die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), die Auswirkungen von Bau- und Infrastrukturprojekten auf Arten und Ökosysteme bewerten und wenn möglich begrenzen soll. In Vorranggebieten für Windkraft, die gleichzeitig Beschleunigungsgebiete sind, ist keine UVP mehr vorgesehen. Dafür ist laut § 6 WindBG vor der Ausweisung eines Gebiets zwingend eine Strategische Umweltprüfung (SUP) vorzunehmen. So steht es explizit auch in 2.2.3 des Gesamtdokuments (GD) des RROP, „Windenergieanlagen und ihre bekannten Auswirkungen“ (S.42).

Eine strategische Umweltprüfung erfordert jedoch eine solide Datengrundlage, wie der Umweltbericht (UB) des RROP-Entwurfs unter 1.4, „Datengrundlagen und Datenlücken“ selbst festhält:

(Es) müssen im Zuge konkretisierender Planungen detailliertere Informationen, insbesondere zu sensiblen und möglicherweise erheblich betroffenen Wertelementen von Natur und Landschaft zu Grunde gelegt und eigenständig erhoben werden. (UB S.23f)

Diese Informationen sind jedoch, wie der Umweltbericht offen einräumt, im Landkreis unzureichend oder gar nicht vorhanden:

Es liegen keine Daten zum Vorkommen kollisionsgefährdeter Fledermausarten vor. Generell gilt, dass die Datenlage gerade im Bereich des Vogelschutzes sehr schlecht ist, von daher kann hier nur eine generelle Prognose vorgenommen werden (UB, ebda.).

Das wirft zwei Fragen auf: 1. Wie verlässlich kann die bisherige Flächenplanung angesichts einer derart unzureichenden Datenlage überhaupt sein? 2. Wie will der Landkreis die bestehenden Datenlücken ausgleichen?

In UB 1.1. „Rechtliche Anforderungen und Ziele der Umweltprüfung“ (S. 9) heißt es dazu:

Im Einzelfall kann das Ergebnis der Prüfung eine vertiefende Prüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vorschreiben. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn konkrete Angaben zu Standorten der Anlagen, Populationsvorkommen oder vergleichbare Aspekte benötigt werden.

Dieser Fall dürfte angesichts der erwähnten Datenlage jedoch kein Einzelfall, sondern die Regel sein, weshalb die „kann“-Einschränkung hier keinen Sinn ergibt. Sie steht auch im Widerspruch zur Aussage in GD 2.2.3, Abschnitt „Artenschutzrechtliche Auswirkungen“:

Insoweit ist die Eingriffsregelung nicht bereits im Zuge der Regionalplanung in den Blick zu nehmen. Sondern ist explizit auf die Ebene der Zulassungsgenehmigung verlegt worden (S.41)

Unsere Forderungen lauten daher:

- 1. Der Landkreis sollte eine ausreichende Grundlage an Umweltdaten für die Ausweisung von Windvorrangflächen erarbeiten, insbesondere durch eine aktualisierte Erfassung der Laub- und Mischwald-Anteile sowie eine Kartierung der windkraftsensiblen Vogel- und Fledermausvorkommen innerhalb der jetzigen Potenzialflächen. Dafür sollten die Jahre 2025 – 2027 genutzt werden.**
- 2. Der Landkreis sollte seine Rechtsauffassung in Bezug auf eine vertiefende Umweltprüfung in Genehmigungsverfahren präzisieren und dieses im Umweltbericht klarstellen. Dabei sollte er klarstellen, wann, durch wen und wie diese „vertiefende Prüfung“ erfolgen soll.**

3. Artenschutz

In GD 2., „Steuerung der Windenergie und Ermittlung der Potenzialflächen“ sind in Tabelle 4, „Ausschlusskriterien Sonstiges“ die 15 Vogelarten aufgeführt, die laut Anlage 1 zu § 45b BNatschG als kollisionsgefährdet eingestuft sind (S. 28). Diese Liste ist jedoch naturschutzfachlich fragwürdig, weil sie mehrere Arten außen vorlässt, die auf Grund ihres Flugverhaltens und ihrer Störungsempfindlichkeit nachweislich³ durch Windkraft gefährdet sind. Darunter ist der vom Aussterben bedrohte Schwarzstorch, der stark gefährdete Kiebitz sowie Mäusebussard und Feldlerche, deren Bestände in Niedersachsen stark bis sehr stark rückläufig⁴ sind. Alle vier Arten sind auch im Landkreis Harburg heimisch.

Dass sie in der Liste kollisionsgefährdeter Arten nicht aufgeführt sind, widerspricht auch der EU-Vogelschutzrichtlinie, nach der ALLE wildlebenden Vogelarten Europas besonders geschützt sind. Doch auch der Schutz der in Anlage 1, § 45b aufgelisteten Arten ist im RROP-Entwurf keineswegs garantiert. Zitat GD S. 27:

Von diesen Populationen wurde, wenn bekannt, der Nahbereich möglichst nicht mit Windenergiegebieten überplant. Im Rahmen der Zulassungsgenehmigung sollten in den Windenergiegebieten, die im zentralen Prüfbereich sowie dem erweiterten Prüfbereich liegen, die Maßgaben der Anlage 1 „Zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung von Exemplaren europäischer Vogelarten nach Abschnitt 1 durch Windenergieanlagen“ angewendet werden. Etwaige Bestimmungen können jedoch nur im Rahmen der Zulassungsgenehmigung angeordnet werden.

Somit hat der Landkreis Harburg zum Schutze der Populationen den unmittelbaren Nahbereich möglichst nicht mit Windenergiegebieten beansprucht. Vereinzelt kann eine Überlappung mit

³ <http://www.vogelschutzwarten.de/windenergie.htm>

⁴ <https://www.nlwkn.niedersachsen.de/veroeffentlichungen-naturschutz/aktuelle-rote-liste-der-brutvogel-niedersachsens-und-bremens-erschiene-212036.html>

dem zentralen Prüfbereich sowie dem erweiterten Prüfbereich vorkommen, hier ist im Rahmen der Zulassungsgenehmigung auf besondere artenschutzrechtliche Maßgaben zu achten.

Wir fordern, die durch Unterstreichung gekennzeichneten Einschränkungen und Konditionalitäten zu streichen bzw. verbindlich zu formulieren. Windenergieanlagen (WEA) im Nahbereich um Brutplätze windkraftsensibler Arten verstoßen in jedem Fall gegen das EU-rechtlich festgeschriebene Gefährdungs- und Tötungsverbot wildlebender Vögel.

Die Nicht-Überplanung der Nahbereiche ist umso dringlicher, als selbst diese nur einen eingeschränkten Schutz bieten: Die Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatschG) von 2022 hat die natur-schutzfachlich empfohlenen Mindestabstände zu Brut- und Rastplätzen, definiert als Nah- und Prüfbereiche, ohne wissenschaftliche Begründung stark reduziert.

Auch die übrigen Maßnahmen, die in Abschnitt 2, Anlage 1 zu § 45b zur Vermeidung der Tötung und Verletzung wildlebender europäischer Vogelarten aufgelistet⁵ sind, haben nur begrenzte Wirksamkeit: Antikollisionsmaßnahmen sind nach derzeitigem Stand der Wissenschaft und Technik nur für den Rotmilan einsetzbar, Abschaltungen sind laut Gesetz auf vier bis sechs Wochen begrenzt und dürfen den Jahresenergieertrag einer Anlage nicht unzumutbar reduzieren. **Beide Maßnahmen sollten aber zumindest im zentralen und erweiterten Prüfbereich um die Brut- und Rastplätze windkraftgefährdeter Arten zwingend angeordnet werden.**

GD 2.2 des RROP-Entwurfs sieht vor, die Population des Uhus gesondert zu betrachten, mit der Begründung, dass die geplante Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 250m den Flugbereich des Uhus nicht mehr beansprucht, weshalb hier kein Ausschluss erfolgte (S.28).

Dieser Absatz sollte gestrichen werden. Die als Beleg zitierten Telemetrie-Studien sind fachlich umstritten und begründen keine Abkehr von den Empfehlungen der LAG der Vogelschutzwarten von 2015.

Es ist durch Beobachtungen belegt, dass Uhus Bauwerke wie Hochspannungsmasten, Industriebauten, Fernmeldetürme und sogar außer Betrieb befindliche WEA gezielt ansteuern, von dort rufen oder dort brüten. Was erklären könnte, weshalb die Anzahl der an WEA tot aufgefundenen Uhus entgegen der Erwartung zumeist niedriger Flüge vergleichsweise hoch ist.⁶

4. Kompensation

Der Ausbau der Windenergie wird erhebliche Beeinträchtigungen und Verluste für Landschaft, Lebensräume und Artenvielfalt des Landkreises mit sich bringen. Diese Verluste müssen, soweit nicht vermeidbar, laut §§ 14, 15 BNatschG⁷ sowie §§ 1a, 35 Baugesetzbuch⁸ bestmöglich ausgeglichen werden. Grundidee der gesetzlichen Bestimmungen ist das generelle Verschlechterungsverbot für Natur und Landschaft, das auch für Flächen außerhalb von Schutzgebieten gilt.

⁵ https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/anlage_1.html

⁶ Wilhelm Breuer, „Eulen, Artenschutz und Windenergie“, Eulen-Rundblick Nr. 74-1, 2024

⁷ https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/___14.html

⁸ <https://www.buzer.de/s1.htm?g=bbaug&a=1a,35>

Wir begrüßen, dass der RROP-Entwurf dem Thema Kompensation/Ausgleich Raum gibt und die Pflicht dazu immer wieder festhält – etwa bei drohenden Beeinträchtigungen von Wäldern, § 30-Biotopen und Vorranggebieten (VRG) für Natur und Artenschutz, aber auch in den Einzelfallbetrachtungen der Flächenkomplexe.

Der Entwurf bleibt jedoch vage in Bezug auf Vorgaben für Ort, Art und Umfang der jeweiligen Ausgleichsmaßnahmen sowie dazu, wer für ihre Ausführung zuständig ist.

Diese Vorgaben verbindlicher zu definieren, scheint uns aber zwingend – aus zwei Gründen:

1. Natur und Landschaft des Landkreises sind schon jetzt stark beeinträchtigt, wie der Umweltbericht des RROP-Entwurfs selbst festhält (UB 2.1, „Schutzgüter im Planungsraum“, Abschnitt „Fläche“:

Im Vergleich zu 2013 hat sich die Siedlungsfläche (bestehend aus Wohn- sowie Gewerbe- und Industrieflächen) von 9,5 % auf einen Anteil von 11,7 % (Stand Dezember 2021) erhöht. (...) Insgesamt sind somit rund 17,3 % der Landkreisfläche versiegelt. Unzerschnittene verkehrsarme Räume, die im Nds. Landschaftsprogramm identifiziert wurden und mindestens 100 km² groß sind, gibt es im Landkreis Harburg lediglich südlich der K 27 in der Lüneburger Heide. Das Hauptproblem ist die zunehmende Flächeninanspruchnahme sowie Versiegelung aufgrund von Nutzungsansprüchen. (S. 27)

Wir ergänzen, dass schon die bereits bestehenden Kompensationsflächen im Landkreis häufig ihrem Zweck nicht gerecht werden, weil sie unzureichend umgesetzt werden und schlecht oder gar nicht gepflegt werden. Dieses Problem wird sich verschärfen, wenn im Zuge des Windkraftausbaus eine noch größere Menge an Flächen bereitgestellt werden muss.

2. Die Wirksamkeit der Nationalen Artenhilfsprogramme, die seit 2022 nach § 45b Absatz 1 BNatschG vor allem den Erhalt der durch Ausbau Erneuerbarer Energien gefährdeten Arten sichern sollen, scheint äußerst zweifelhaft. Denn die 2024 erlassene Richtlinie zur Umsetzung der Programme enthält keine verbindlichen Vorgaben zur Verwendung der Zahlungen⁹, die WEA-Betreiber als Ausgleich für nicht vermiedene Tötungsrisiken beim Betrieb ihrer Anlagen leisten sollen. Konkretes Beispiel: Es ist möglich, dass das signifikant erhöhte Tötungsrisiko durch Platzierung von WEA im Nahbereich eines Rotmilanhorsts durch eine Fördermaßnahme für Alpenschneehühner „ausgeglichen“ wird. Das ist natürlich nicht zielführend.

Unsere Forderung: **Das RROP muss genaue, verbindliche Vorgaben machen, wie Schäden und Verluste an Landschaft, Lebensräumen und Arten durch den Bau von Windenergieanlagen vermieden und, wo das nicht möglich ist, ausgeglichen werden sollen. Die Ausgleichsmaßnahmen sollen eingriffsnah erfolgen.**

⁹ <https://umweltforum-osnabrueck.de/news-details/den-arten-helfen.html>

5. Wald

Der RROP-Entwurf weist einen hohen Anteil von Potenzialflächen im Wald auf. Das ist aus unserer Sicht grundsätzlich problematisch, weil Wäldern neben anderen wichtigen Funktionen in Zeiten der Klimakrise eine besondere Bedeutung zukommt: einerseits als Speicher für klimaschädliches CO₂, andererseits als Puffer gegen die Folgen steigender Durchschnittstemperaturen, vor allem Dürre und Hitze. Und nicht zuletzt sind Wälder auch wichtige Refugien für zahlreiche gefährdete Arten.

Das Land Niedersachsen hatte in seiner „Flächenpotenzialanalyse Windenergie an Land“, also der Grundlage für die Ermittlung der Teilflächenziele der Landkreise, nur die Vorranggebiete des LROP bzw. historisch alte Wälder über 20 Hektar Größe ausgeschlossen. Der Landkreis Harburg berücksichtigt dagegen auch

historisch alte Waldstandorte gem. Landschaftsrahmenplan 2013, die aufgrund ihrer Größe (unter 20 Hektar) nicht im LROP berücksichtigt wurden. (GD, S. 20).

Wir begrüßen diese Einbeziehung ebenso wie die Tatsache, dass der RROP-Entwurf bei der ökologischen Bewertung von Wäldern klar zwischen den oben genannten Waldtypen und (meist jüngeren) Nadelbaum-Reinkulturen differenziert: Letztere tragen kaum zur Grundwasserneubildung bei, sind anfälliger für Schädlingsbefall und Brände und weisen eine erheblich geringere Artenvielfalt auf als etwa strukturreiche Offenlandflächen. Es ist daher nur konsequent, dass das RROP diese Lebensräume im Zweifel als schützenswerter einstuft als Nadelholz-Forste, auch wenn diese auf der Landkarte als „Wald“ ausgewiesen sind.

Allerdings scheinen die historisch alten Wälder bei der Ausweisung nicht immer konsequent berücksichtigt worden zu sein. Dies legen sowohl historische Karten als auch Vor-Ort-Besichtigungen der Potenzialflächen nahe. Auch folgt das RROP nicht überall der Vorgabe des Landkreises, wonach alle Laub- und Mischwälder ab 1 Hektar Größe von Windkraft-Planungen ausgeschlossen bleiben sollen. So finden sich in mehreren Potenzialflächen Laub- und Mischwaldbereiche, die deutlich größer als 1 Hektar sind (z.B. im LSG Rosengarten-Stuvenwald und im LSG Tötenser Sunder).

Möglicherweise beruhen diese Abweichungen auf ungenauen oder veralteten Datengrundlagen. **Deshalb fordern wir, dass der Landkreis alle Potenzialflächen im Wald durch Vor-Ort-Begehungen von Fachpersonal überprüfen lässt und die aktuellen Laub- und Mischwaldanteile erfasst, bevor sie ausgewiesen werden.**

Für alle Windenergieanlagen im Wald gilt: Je tiefer sie im Wald liegen und je schlechter sie ans Wegetz angebunden sind, desto mehr wertbestimmende Waldfläche geht für den Bau ausreichend breiter Zuwegungen verloren. Dieser Verlust kann größer sein als die Fläche, die für die Aufstellung der Anlagen in Anspruch genommen wird. Und der Gesamtverlust an Wald lässt sich nur bedingt durch Wiederaufforstung ausgleichen. Denn bevor die neu gepflanzten Bäume wieder einigermaßen gewachsen sind, steht ein Repowering der Windräder an und die Zuwegungsflächen werden erneut in Anspruch genommen.

Wir fordern daher, dass bei der Ausweisung von Potenzialflächen im Wald die Flächenverluste durch Zuwegungen vollständig berücksichtigt werden. In Laub- und Mischwäldern dürfen keine neuen Zuwegungen angelegt werden.

6. Zu den Aussagen im Umweltbericht

Im Umweltbericht sind uns an zahlreichen Stellen Formulierungen aufgefallen, die aus unterschiedlichen Gründen überarbeitungsbedürftig sind. Abgesehen von den oben bereits bearbeiteten Punkten sind besonders problematische Formulierungen in der folgenden Tabelle aufgeführt:

Bezug (Seite)	Formulierung (Zitat)	Kommentar	Forderung
UB S. 22, Schutzgut „Landschaft“	<i>Als Erholungsziel vieler Bewohner und Besucher des Landkreises wird hier das Landschaftsbild mit seiner Erholungsfunktion geschützt. Jedoch kann davon ausgegangen werden, dass ein Landschaftsbild nicht durch eine Windkraftanlage unwiderruflich zerstört wird, vielmehr passt es sich mit der Zeit an.</i>	Die (gefettete) Formulierung ist unsinnig, zumindest missverständlich – die Errichtung einer Industrieanlage löst ja keine realen „Anpassungsprozesse“ in der umgebenden Landschaft aus. Gemeint ist vermutlich die Wahrnehmung der Betrachter. Aber auch diese passt sich nicht zwangsläufig an; vielmehr können Windräder auch dauerhaft als störend empfunden werden.	Gefettete Sätze streichen. Das Landschaftsbild wird durch Windkraftanlagen unbestreitbar beeinträchtigt, und der Landkreis hat seinen Bürgern nicht vorzuschreiben, wie sie das zu finden haben.
UB S. 22	<i>Des Weiteren wird die Errichtung einer Windkraftanlage nicht als (ir)reversibler Eingriff in die Landschaft gesehen, sondern als temporärer Eingriff.</i>	Der Stromverbrauch in Deutschland wird laut Prognosen von aktuell 514 bis 2050 auf 810 bis 1075 Twh steigen ¹⁰ , die dann ausschließlich durch Erneuerbare Energien erzeugt werden sollen. Es ist daher nicht zu erwarten, dass die neu installierten WKA nur „temporär“ Strom liefern werden; vielmehr dürften sie nach Ende ihrer Betriebszeit durch noch stärkere Anlagen ersetzt werden.	Den zitierten Satz ersatzlos streichen.
UB S. 27, Schutzgut Boden	<i>Bei Nichtumsetzung der Regionalplanung würde eine wichtige Steuerungsfunktion, die zum Teil mit einer Ausschlusswirkung gekoppelt ist, entfallen (...) Da sowohl die Bevölkerung</i>	Der Indikativ „wird“ steht hier sicher irrtümlich, denn so liest sich der Satz, als hätte der Landkreis überhaupt keine Steuerungsfunktion bei der Inanspruchnahme von Flächen. Mit Konjunktiv 2 „würde“ ergäbe der Satz mehr Sinn.	Wir bitten um eine Info zum Verhältnis bisher versiegelter und entsiegelter Flächen im Landkreis, denn für letztere sind uns keine Beispiele bekannt. Wir fordern 1., dass die Zuwegungen zu WKA mit

¹⁰ [https://www.bee-ev.de/service/publikationen-medien/beitrag/kurzanalyse-der-langfristszenarien-des-bmwi#:~:text=1.3%20Annahmen%20zur%20Nachfrageseite%20in%20Deutschland,-Endenergieverbrauch%20\(EEV\)&text=Innerhalb%20der%20Langfristszenarien%20wurde%20f%C3%BCr,auf%20810%20bis%201.075%20TWh.](https://www.bee-ev.de/service/publikationen-medien/beitrag/kurzanalyse-der-langfristszenarien-des-bmwi#:~:text=1.3%20Annahmen%20zur%20Nachfrageseite%20in%20Deutschland,-Endenergieverbrauch%20(EEV)&text=Innerhalb%20der%20Langfristszenarien%20wurde%20f%C3%BCr,auf%20810%20bis%201.075%20TWh.)

Bezug (Seite)	Formulierung (Zitat)	Kommentar	Forderung
	<p><i>als auch Industrie und Gewerbe und damit der Flächenbedarf im Landkreis Harburg stetig wachsen und auch die Landwirtschaft bedeutender Wirtschaftszweig ist, wird es zukünftig zu einer weiteren (ungesteuerten) Bodeninanspruchnahme kommen.</i></p>		<p>temporären Platten erfolgt, dass 2. Zufahrten grundsätzlich nicht asphaltiert werden.</p>
<p>UB S. 27, Schutzgut Fläche</p>	<p><i>Insgesamt sind somit rund 17,3% der Landkreisfläche versiegelt (...) Es kann ebenfalls dazu kommen, dass bisher unzerschnittene Räume zerschnitten werden. Dadurch gehen nicht nur Freiflächen verloren, sondern auch Korridore des Freiraumverbundes können zerschnitten und somit Tier- bzw. Pflanzenpopulationen voneinander (getrennt werden).</i></p>	<p>Der gesamte Abschnitt zum Thema Fläche liest sich so, als sei die fortschreitende Versiegelung von Fläche durch Siedlungen und Verkehr ein Naturereignis, dem der Landkreis nur machtlos zusehen kann. Dem ist aber nicht so: Der Landkreis hat bei der Flächenplanung eine Steuerungskompetenz, die er auch wahrnehmen muss.</p>	<p>Wir fordern, dass der Landkreis den Windkraftausbau zum Anlass nimmt, den bislang weitgehend ungebremsten Flächenfraß zu zügeln. Bislang unzerschnittene Freiräume und Korridore müssen unbedingt erhalten werden; sie dürfen auch durch Zuwegungen für Windkraftanlagen nicht zerteilt werden.</p>
<p>UB S. 28, Schutzgut Wasser</p>	<p><i>Insgesamt ist das Grundwasser im Landkreis Harburg in einem schlechten chemischen Zustand, mit Ausnahme des größten Teils der Elbmarsch.</i></p>	<p>Diese Aussage ist gleich doppelt unzutreffend. 1. Wäre das Grundwasser im Landkreis „insgesamt“ schlecht, könnte es kaum in großem Umfang zur Trinkwassergewinnung genutzt werden. 2. Als „schlecht“ wäre dagegen eher das Grundwasser in der Elbmarsch einzustufen, weil es dort bereits zu lokalen Versalzungen gekommen ist.</p>	<p>Der Abschnitt zum Schutzgut Wasser sollte entsprechend des nebenstehenden Kommentars überarbeitet und differenziert werden. Es sollte ergänzt werden, dass über 90 Prozent der oberirdischen Gewässer des Landkreises auch ökologisch in einem mittelmäßigen bis schlechten Zustand sind.</p>
<p>UB S. 28</p>	<p><i>Mengenmäßig befindet sich das Grundwasser im Landkreis Harburg hingegen in einem guten Zustand.</i></p>	<p>In dieser pauschalen Form trifft die Aussage nicht zu. Vor allem die oberflächennahen Grundwasservorräte sind in den vergangenen Jahren an vielen Stel-</p>	<p>Die Angaben zum Grundwasser müssen korrigiert und präzisiert werden.</p>

Bezug (Seite)	Formulierung (Zitat)	Kommentar	Forderung
		<p>len stark gesunken – mit sichtbaren Folgen für Ökosysteme, die zur Abpufferung von Klimawandelfolgen besonders wichtig sind: Moore, Auen und Feuchtwiesen. Hauptursachen für den Grundwasserverlust in den oberen Metern des Bodes sind Gewässerausbau und landwirtschaftliche Dränagen.</p>	<p>Kompensationszahlungen sollten auch für Verbesserungen des oberflächennahen Grundwasserhaushalts genutzt werden.</p>
<p>UB S. 30, Schutzgut Landschaft</p>	<p><i>Der Schutz der hochwertigen Landschaften bzw. Freiräume wird immer bedeutender. (...) Ohne Regionalplanerische Steuerung der Landschaftsstruktur würde eine Zerstückelung der Landschaftseinheiten hervortreten. Hauptaufgabe der Regionalplanung ist es, die wertvollen Landschaftselemente für den Planungsraum zu erhalten und zu sichern und neue Strukturen zu etablieren.</i></p>	<p>Wir begrüßen es, dass der RROP-Entwurf die Hauptaufgabe der Regionalplanung (Fetung von uns) so entschieden hervorhebt. Wir fragen uns aber auch, wie der Landkreis sein selbst gestecktes Ziel erfüllen will: Der Erhalt von Freiräumen und hochwertigen Landschaften ist schon in der Vergangenheit oft gescheitert, ohne die zusätzliche Belastung durch den Windkraftausbau. Wie soll unter den aktuellen Bedingungen auch noch der Aufbau „neuer Strukturen“ gelingen?</p>	<p>Wir fordern, den zitierten Absatz entsprechend zu überarbeiten und zu präzisieren.</p>
<p>UB S. 44 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt</p>	<p><i>Das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ist hauptsächlich von negativen Auswirkungen der Festlegungen betroffen. Das liegt daran, dass die neugeregelten Nutzungen Flächen in Anspruch nehmen und dadurch Lebensräume verloren gehen oder es zu Zerschneidungen/ Barrieren im Biotopverbund kommt. (...) Hier bedarf es im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen in jedem Fall einer detaillierten Beurteilung und der Festlegung</i></p>	<p>Diese Prognose steht im Widerspruch zu dem oben im Abschnitt „Landschaft“ formulierten Ziel, wonach die Zerstückelung von Landschaftseinheiten durch Regionalplanung ausdrücklich vermieden werden soll. Hier werden der Verlust von Lebensräumen und Einschnitte im Biotopverbund als gegeben und unvermeidlich dargestellt. Darüber hinaus wird die Möglichkeit eingeräumt, entstandene Schäden durch ortsferne Maßnahmen zu kompensieren, was Natur und Landschaft in unserem Landkreis nichts nützt.</p>	<p>Die Zerstörung von Lebensräumen und Zerschneidungen Biotopverbunds sollten unbedingt vermieden werden – siehe unsere Forderung zum Abschnitt „Fläche“, S. 27. Die Einschränkung „möglichst“ vor „ortsnahe“ ist zu streichen; siehe unsere Ausführungen zum Thema Kompensation.</p>

Bezug (Seite)	Formulierung (Zitat)	Kommentar	Forderung
	<i>geeigneter möglichst ortsnaher Kompensationsmaßnahmen.</i>		
UB S. 45, Schutzgut Boden, Fläche und Wasser	<i>Insgesamt sind bestimmte Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden, Fläche und Wasser im Rahmen der zukünftigen Entwicklung des Landkreises Harburg nicht zu vermeiden. Deshalb müssen auf nachfolgenden Ebenebenen notwendige Kompensationsmaßnahmen sichergestellt werden. Prinzipiell wird für den Gesamtplan abgeschätzt, dass die Schutzgüter Boden und Fläche geringe erhebliche Belastungen entstehen werden und im Bereich des Schutzgutes Wasser keine Auswirkungen zu erwarten sind.</i>	Die Einstufung der Belastungen als „gering erheblich“ ist widersinnig – das eine schließt das andere aus. Insgesamt dürften die Auswirkungen auf Boden und Wasser eher erheblich als gering sein: Der Transport des Materials für die WEA – mehr als 3000 Tonnen Stahl, Beton, Kupfer, Hydrauliköle etc. für eine 2,5 Mw-Anlage – erfordert breite, befestigte Trassen, und die rund 15 Meter in die Tiefe reichenden Betonfundamente der Anlagen stellen in jedem Fall einen Eingriff in den Grund- und Quellwasserhaushalt der umgebenden Landschaft dar.	Das System, nach dem das Ausmaß der Belastungen eingestuft wird, muss transparent gemacht werden. Um den Wasserhaushalt zu schonen, müssen sowohl die Fundamente der Anlagen als auch die Zuwegungen mit Rücksicht auf wasserführende Bodenschichten geplant werden. Feuchtgebiete und Moorflächen dürfen unter keinen Umständen mit Windkraftanlagen bebaut werden.
UB S. 45, Schutzgut Landschaft	<i>Das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion bleiben großräumig erhalten, da Freiflächen besonders in den FFH-nahen Regionen weiterhin erhalten bleiben.</i>	Diese Aussage trifft auf Samtgemeinden, die über 5 % (Tostedt) oder über 9% (Salzhausen) ihres Gebiets für Windkraftpotenzialflächen bereitstellen sollen, ganz sicher nicht zu. In Salzhausen grenzen die Potenzialflächen SAL 4, SAL 6 und SAL 24 unmittelbar an Teile des FFH-Gebiets 212 (Luhe und Nebenbäche). Vom „Erhalt von Freiflächen“ kann dort überhaupt keine Rede sein.	Der zitierte Satz sollte gestrichen werden.
UB S. 45	<i>Diese Wahrnehmung kann jedoch stark von Person zu Person variieren, je nach eigener Wahrnehmung der Windenergieanlagen. Insgesamt wird der Ausbau der erneuerbaren Energien durch Windenergie</i>	Dass die Wahrnehmung von Windenergieanlagen subjektiv und daher von Person zu Person verschieden ist, stimmt zwar. Aber die Schlussfolgerung daraus ist falsch: Die Veränderung des Landschaftsbilds durch Windkraft ist ein Faktum, und sie wird permanent sein, wenn	Der gefettete Satz muss gestrichen werden. Das umso mehr, als die Formulierung „wird...gesehen“ eine rein subjektive Einschätzung impliziert, die in einem Umweltbericht unangemessen ist.

Bezug (Seite)	Formulierung (Zitat)	Kommentar	Forderung
	nicht als permanente Veränderung des Landschaftsbildes gesehen.	nicht mittelfristig eine völlig neue, umweltneutrale Form der Energieerzeugung gefunden wird.	
UB S. 46, Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter	<i>Mit der Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Teilprogramms Windenergie ergeben sich keine nennenswerten Auswirkungen auf die Kultur- und sonstigen Sachgüter im Landkreis Harburg. Diese umfassen den Erhalt der historischen Kulturlandschaften und des kulturellen Erbes in den ländlichen Regionen. Damit sind vor allem die innerdörflichen Strukturen im Landkreis gemeint.</i>	Diese Aussage ist falsch; sie geht von einer zu engen Definition des Begriffs „Kulturlandschaft“ aus. Diese umfasst die GESAMTE Landschaft, nicht nur die innerdörflichen Strukturen.	Die zitierte Aussage muss korrigiert werden.
UB S. 46 Wechselwirkungen	<i>Die Beschreibung und Bewertung kumulativer Umweltauswirkungen kann grundsätzlich auf solche Planfestlegungen beschränkt werden, bei denen auf der Planungsebene des Regionalplans erhebliche Auswirkungen auf einzelne (Teil-) Räume zu erwarten sind. Insoweit kann die Einbeziehung räumlich nicht konkretisierbarer Planfestlegungen (...) bei der Betrachtung kumulativer Wirkungen entfallen.</i>	Das Kapitel „Wechselwirkungen“ lässt das Schutzgut biologische Vielfalt weitgehend unberücksichtigt. Das ist unverständlich, weil die kumulativen Umweltauswirkungen gerade darauf erheblich sein dürften: In Samtgemeinden mit so hoher Windkraftdichte wie z.B. in Salzhäusen und Tostedt geplant, dürften windkraftsensible Arten auch dann einem erhöhten Kollisionsrisiko ausgesetzt sein, wenn alle Anlagen die gesetzlich vorgegebenen Abstände zu Brut- und Rastplätzen einhalten. Unberücksichtigt bleibt auch, dass Windräder starke Verdrängungseffekte auf Vogelarten haben, die nicht direkt kollisions-	Das Kapitel sollte um den Aspekt der kumulativen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut biologische Vielfalt ergänzt werden.

Bezug (Seite)	Formulierung (Zitat)	Kommentar	Forderung
		gefährdet sind – und so zur Entwertung von Lebensräumen beitragen. ¹¹	
UB S. 46, Wechselwirkungen	<i>Gerade bodennahe Tierarten können von den Windenergiegebieten profitieren, da „Jäger aus der Luft“ durch die Windenergieanlagen blockiert werden bzw. das Jagen erheblich erschwert wird. Dieses Phänomen lässt sich bereits bei Agri-PV-Anlagen beobachten.</i>	Diese Aussage ist grundfalsch. „Jäger aus der Luft“, vor allem Greifvögel, sind ja vor allem deshalb kollisionsgefährdet, weil sie von WEA eben nicht „blockiert“ werden, sondern diese während des Suchflugs (mit Blick zum Boden) gar nicht bemerken. Dieses Kollisionsrisiko erhöht sich noch, weil die Freiflächen rund um WEA häufig besonders anziehend für Kleintiere sind. Die Analogie zu Agri-PV-Anlagen ist völlig abwegig.	Die zitierte Aussage ist zu streichen.
UB S. 46	<i>Im Rahmen des Monitorings sollten alle Schutzgüter gleichermaßen geachtet werden und eine Evaluierung der Erkenntnisse sollte im regelmäßigen Rahmen erfolgen.</i>	Das ist eine sehr vage Absichtserklärung. Welche Art von Monitoringprogrammen sollen umgesetzt werden, für welche Schutzgüter, wer soll sie vornehmen, wie sollen sie finanziert werden? Wer nimmt die Evaluierung des Monitorings vor, und in welchen Zeitabständen?	Das Monitoring der Folgen des Windkraftausbaus sollte verbindlich festgeschrieben und die Details dazu wie zu seiner Evaluierung präzisiert werden.
UB S. 48	<i>Abschließend bleibt festzuhalten, dass durch die Festlegungen der Vorranggebiete Windenergie eine signifikante Veränderung des Landschaftsbildes und der naturräumlichen Schutzgüter auftreten kann. Inwieweit diese Veränderung als positiv oder negativ wahrgenommen wird,</i>	Diese Aussagen sind nicht nur verharmlosend, sondern sachlich falsch. Der großflächige Zubau an Windkraftanlagen kann nicht nur, er wird sowohl das Landschaftsbild wie die naturräumlichen Schutzgüter unseres Landkreises signifikant beeinträchtigen. Viele Lebensräume werden dauerhaft geschädigt oder zerstört werden, es wird zu Verlusten bei kollisionsgefährdeten Arten kommen.	Der letzte Satz des zitierten Absatzes muss gestrichen werden.

¹¹ https://www.natur-und-landschaft.de/online-ausgabe/magazines-archiv-detailansicht?tx_smediamagazine_pi2%5Baction%5D=show&tx_smediamagazine_pi2%5BarticleXMLId%5D=NAuL-08-2023-art-001&tx_smediamagazine_pi2%5Bcontroller%5D=Magazine&tx_smediamagazine_pi2%5Bmagine%5D=1298&cHash=7e0d943a4edf27f61c53b530f8ad1048

Bezug (Seite)	Formulierung (Zitat)	Kommentar	Forderung
	<i>hängt vom Betrachter ab.</i>	Ein objektiver Umweltbericht sollte diese erwartbaren Schäden und Verluste offen benennen, statt sie beschönigend als „Veränderungen“ zu bezeichnen. Dass der vorliegende Bericht dies nicht tut, sondern zum wiederholten Mal insinuiert, die Bewertung der zu erwartenden Beeinträchtigungen sei eine reine Geschmacksfrage, ist nicht nur abwegig, sondern ärgerlich.	



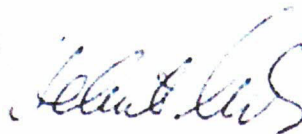
(BUND Regionalverband Elbe-Heide)



(NABU Winsen)



(NABU Buchholz)



(NABU Hanstedt-Salzhausen)



(Arbeitskreis Naturschutz in der Samtge-
meinde Tostedt)



(NaturFreunde Nordheide)



(Naturschutzverband Lüneburger Heide)